

Der Bezirksausschuß bestimmt im Falle der Genehmigung, von welchem Zeitpunkt ab spätestens die Tilgung einzutreten hat.

II.

Die Vorschriften in Nr. II und III des Gesetzes vom 11. November 1914, betreffend vorübergehende Abänderungen des Einkommensteuer- und des Ergänzungsteuergesetzes, finden auf das Verfahren zur Heranziehung des Einkommens zu den Gemeindesteuern entsprechende Anwendung.

Der Antrag des Steuerpflichtigen auf anderweite Feststellung des Einkommens ist hinsichtlich der Gemeindesteuern an den Gemeindevorstand zu richten. Es wird darüber von der Gemeindevertretung entschieden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften in Art. 141, 142 der Gemeindeordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

W e i m a r, den 20. November 1914.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.



Alexandra.

Rothe.

Gunnus.

Unteutsch.

(Nr. 159.) Ministerialbekanntmachung, betr. Höchstpreise für Speisefkartoffeln.

Am 28. November 1914 tritt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 483) über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln in Kraft.

Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

1. Den Sorten Daber, Imperator, magnum bonum, up to date werden gleichgestellt die Sorten: Bruce, Bund der Landwirte, Fürstentrone, Eldorado, Gaffia, Industrie, Böhm's Erfolg, Wohltmann, Reichskanzler, Mühlhäuser Kartoffel.

2. Zu den Salatkartoffeln gehören die Sorten: weiße Sechswochenreinerkartoffel, Julinierkartoffel, Mäuschen, Casseler Hörnchen.

3. Die Ministerialverordnung vom 1. November 1914 über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel bleibt bestehen. Sie wird aufgehoben nur insoweit, als nach § 1 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1914 Verkäufe von Produzenten und ihnen Gleichgestellten, welche eine Tonne (20 Zentner) übersteigen, den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers festgesetzten Höchstpreisen unterliegen, auch wenn der Verkauf mit den Verbrauchern oder solchen Unternehmern abgeschlossen wird, die die Kartoffeln zum Selbstkostenpreis an die Verbraucher abgeben.

Weimar, den 28. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 160.) Ministerialverordnung vom 23. November 1914 über Ernennung von Sachverständigen für Fahrstuhlprüfungen.

Als Sachverständige für Fahrstuhlprüfungen nach § 37 der Ministerialverordnung vom 22. April 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Regierungsblatt S. 177 — werden die zur Prüfung von Dampfkesseln staatlich ermächtigten Ingenieure des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha auf Widerruf anerkannt.

Weimar, den 23. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 161.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 55. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:
S. 551. Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaffgesetz.

„ 552. Änderung und Ergänzung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.